

*DISCLAIMER: Bei dem Text handelt es sich um einen am 26. November 2015 auf der Konferenz »Die Zukunft der informationellen Selbstbestimmung« gehaltenen, nur geringfügig angepassten Vortrag. Eine detailliert ausgearbeitete Fassung wird für den vom Forum Privatheit zu veröffentlichenden Tagungsband noch erstellt. Nur eine kleine Auswahl der Folien wurde als Abbildungen in diese Fassung übernommen.*

## Von den Daten der Person zu den Daten der Figur:

### Wie Literatur informationelle Selbstbestimmung aushebelt und zugleich eine neue Ethik produziert

**Abstract:** Es ist unzweifelhaft, dass die sog. digitale Revolution die Integrität von Kontexten radikal gefährdet. Dies wird insbesondere dann zum Problem, wenn die in diesen Kontexten generierten Daten eine Referenz auf damit identifizierbare Personen aufweisen. Die fehlende Integrität führt dazu, dass sowohl die Kontexte als auch die darin referenzierbaren Personen keine klare Zuordnung zu einem abgegrenzten Funktionsbereich mehr vorweisen können, hybrid werden und einer zunehmenden Heteronomie ausgesetzt sind. Im Vortrag wird eruiert, inwiefern solche Verletzungen informationeller Privatheit und Selbstbestimmung den Strukturen ähneln, die sich schon lange in literarischen Poetiken finden lassen. Es wird argumentiert, dass sich solchen literarischen Programmen Bausteine entnehmen lassen, die zu einer Ethik weiterentwickelt werden können, in der Privatheit auch dann gewahrt ist, wenn informationelle Selbstbestimmung verlorengeht.

...

Eine erste, naheliegende These vorweg: *Informationelle Selbstbestimmung ist eine Illusion*. Damit meine ich nicht, dass es *gar* nicht so etwas wie informationelle Selbstbestimmung gibt, was ich betonen möchte ist, dass die Idee des *Ideals* einer umfassenden, dem Subjekt tatsächlich gerecht werdenden informationellen Selbstbestimmung auf einer Fiktion beruht.

Schauen wir, wie das Bundesverfassungsgericht damals das neue Grundrecht argumentierte:

Individuelle Selbstbestimmung setzt [...] voraus, daß dem Einzelnen Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten. Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.<sup>1</sup>

Die Grundidee ist natürlich, dass Bürger nur als freie und autonome Personen zu Legitimationsträgern einer demokratischen Gesellschaft werden können. Informationelle Privatheit wird hier auch zur Bedingung dezisionaler Privatheit. Die negative Kontrastfolie findet sich dann darin, dass der Einzelne

---

<sup>1</sup> BVerfGE 65, 1 – Volkszählung, S. 42f.

»zum bloßen Informationsobjekt«<sup>2</sup> degradiert wird. Und auch wenn das Wort »Autonomie« in dem Volkszählungsurteil nicht ein einziges Mal vorkommt, ist es doch das eigentliche Zentrum der Idee, die hinter dem Grundrecht steht. Und der Hauptansatzpunkt dieser Idee ist das Verhältnis von Subjekt und Objekt.

Und genau *dies* ist der Punkt, an dem die Idee sich auf eine schöne aber leider nicht einlösbare Illusion beruft. Ich beziehe mich hier vor allem auf diese Passage: »welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind«. Die »ihn [also die Einzelnen] betreffenden Informationen« können semiotisch als Referentialitäten beschrieben werden, mit Hilfe derer ein Agent identifiziert werden kann. Und man braucht seine Phantasie nicht sehr anzustrengen, um festzustellen, dass *Informationen* nicht für alle und nicht in der gleichen Weise bedeutungstragend sind.<sup>3</sup>

Um dies kurz zu machen: Wir haben potentiell Inkongruenzen auf verschiedenen Ebenen: Denen der Informationen, der Einschätzung dieser und auch der sozialen Umwelt. Und wir haben sie ganz basal auf derjenigen Ebene, auf der wir zwischen Subjekten und Objekten unterscheiden (vgl. Abb. 1), denn: Unsere Subjekthaftigkeit ist stets an einen bestimmten Rahmen gebunden, in dem spezifische Codes herrschen. Aus der Sicht des einen Rahmens mögen wir Subjekt sein, aus der Sicht eines anderen Rahmens sind wir nur ein Objekt.

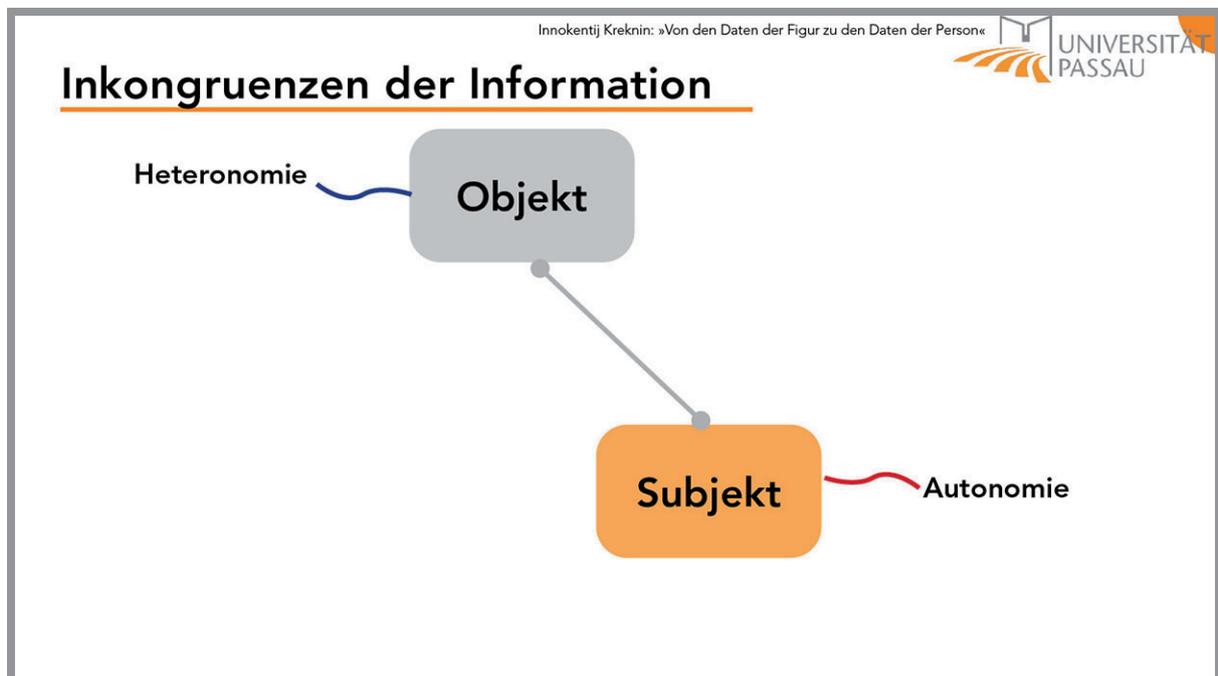


Abb. 1

Man kann in diese Konstellation Autonomie als Zentralpunkt der Perspektive einführen (vgl. Abb. 1): Ein Objekt hat keine Autonomie. Diese ist hingegen die Voraussetzung für den Status als Subjekt in einer demokratischen Gesellschaft. Das Grundproblem hier ist folgendes: Für ein Subjekt ist Autonomie stets nur eine graduelle Größe: Wenn man sie definiert als das Vermögen, seine Handlungen so auszuführen, dass man möglichst *alle* für einen selbst relevanten und auf einen *zurückwirkenden* Faktoren mit klarem Bewusstsein berücksichtigt, dann wird schnell klar, dass man niemals die Codes

2 BVerfGE 65, 1 – Volkszählung, S. 48

3 Ein klassisches Beispiel stellen hier Detektive wie Sherlock Holmes dar, die mit den Mitteln der Deduktion (und Abduktion) Zeichen anders verarbeiten und in Bezug zu Theorien setzen, als es Menschen mit geringer ausgeprägten intellektuellen Fähigkeiten möglich wäre.

aller relevanten Rahmen und Agenten kennen kann.<sup>4</sup> Anders formuliert: Es gibt, grundsätzlich immer, eine Inkongruenz der Informationsverteilung und der Informationsverarbeitung. Ich bezeichne diese beiden im Folgenden als ›informationellen Handlungsrahmen‹. Man kann hier modellhaft von zwei Szenarien sprechen. Das erste ist dasjenige, bei dem der eine Agent ein Subjekt und die anderen, funktional angeschlossenen Agenten Institutionen sind – so z.B. Staatssysteme (wie beim Volkszählungsurteil) oder aber Unternehmen wie *Google* oder *Facebook*. Das ist hier aber nicht mein primäres Interesse. Was ich genauer beleuchten möchte, sind die informationellen Handlungsrahmen unter potentiell Gleichen. Und damit sind wir da angekommen, wo sich die entscheidenden Teile unseres Lebens abspielen, im »sozialen Band«<sup>5</sup> – also in der gesamten Sphäre der zwischenmenschlichen Kommunikation (und bedeutungstragenden Interaktion). Auch hier ist von einer grundsätzlichen Inkongruenz der informationellen Handlungsrahmen auszugehen. Ich möchte vor allem betonen, dass auch in dieser Art Interaktion die Idee einer absoluten Autonomie zusammen mit der Idee einer absoluten informationellen Selbstbestimmung begraben werden muss: Wir haben in sozialen Beziehungen, variabel nach Rahmen und Code verschiedene Ausprägungen von Autonomie, die wir im Verhältnis zu anderen Agenten haben können. (Dies betrifft natürlich auch dezisionale Aspekte, also das, was Marina Oshana sozio-relationale Autonomie nannte,<sup>6</sup> ich konzentriere mich hier jedoch vor allem auf informationelle Konzepte.)

Es gibt hier eine wichtige Konsequenz, die zum einen das Resultat der prinzipiell defizitären informationellen Selbstbestimmung ist; und die sich zum anderen als wichtig für die Theoriebildung der Privatheitsforschung erweisen kann. (These 2:) *Das Konzept der Heteronomie, bzw. des Verhältnisses von Autonomie und Heteronomie muss produktiv in Spiel gebracht werden, wenn wir über Privatheit reden und von da aus auf Fragen des richtigen und gelingenden Lebens, also auf Ethik, zu sprechen kommen.*

Innokentij Kreknin: »Von den Daten der Figur zu den Daten der Person« 

## Vorannahmen:

- 1) Primärer Bezug: Soziales Band
- 2) Subjekt als finaler Ursprungspunkt
- 3) Differenzierung des sozialen Bandes nach Rahmen / Konfigurationen
- 4) Rahmungen / Konfigurationen medial determiniert
- 5) Heuristik der Rahmungen nach ›fiktionalen‹ und ›faktualen‹ Anschlussmöglichkeiten

Abb. 2

4 Vgl. auch Helen Nissenbaum (2010): *Privacy in Context*, S. 73: »[W]e may all readily agree that no one (except possibly a hermit or someone living in total isolation) can have absolute control over all information about him- or herself.«

5 Ich bezeichne hier als ›soziales Band‹ mit Lyotard die Gesamtmenge aller Sprachspiele einer Gesellschaft, bei denen mindestens ein Subjekt beteiligt ist. Vgl. die Grundlage des Konzepts bei Jean-François Lyotard (1986): *Das postmoderne Wissen*, S. 57ff.

6 Vgl. Marina A. L. Oshana (1998): »Personal Autonomy and Society«.

Und letztlich dient mein Vortrag dazu, einige Bedingungen und Folgen dieser Konstellation zu beleuchten.

Zuvor jedoch noch eine Reihe von Vorannahmen, in denen meine Ideen angesiedelt sind (Abb. 2). Zwei habe ich bereits genannt: Der primäre Bezug meiner Überlegungen ist das soziale Band in allen seinen verschiedenen Formen. Zugleich gehe ich vom Subjekt als finalem Ursprungspunkt aus. Weiterhin nehme ich an, dass das soziale Band nach Rahmungen bzw. Konfigurationen differenziert werden muss, in denen verschiedene Codes und verschiedene Modi funktionaler Anschlüsse herrschen.<sup>7</sup> Diese Rahmungen – und das ist jetzt ein wichtiger Punkt – sehe ich als medial determiniert an. Anders gefasst: Ich betrachte im Folgenden keine unmittelbare *face-to-face*-Kommunikation, sondern beschränke mich auf Formen, die sich medialer Verbreitungskanäle bedienen.<sup>8</sup> Und die letzte Vorannahme betrifft eine Heuristik der Rahmungen, die so medial determiniert werden. Ich gehe davon aus, dass prinzipiell zwei Formen von Anschlüssen innerhalb von Rahmungen *und* zwischen Rahmungen möglich sind: Einerseits sind dies ›fiktionale‹ Anschlüsse und andererseits etwas, was man als ›faktuale‹ oder auch ›reale‹ Anschlüsse bezeichnen kann. (Die dann letztlich, nach Luhmann, einfach nur »operative Fiktionen« darstellen.)<sup>9</sup> Das bedeutet letztlich, dass beide Arten von Anschlüssen funktional sein können, dass aber ihr Status unterschiedlich ist: die einen sind operativ in der Art von Rahmen, die wir ›Realität‹ nennen, die anderen sind fiktional im engeren Sinne des Wortes.

Und dies ist genau der Punkt, an dem der Literatur- und Medienwissenschaft eine gewisse Kompetenz zugewiesen werden kann: Fiktionen – damit kennen wir uns aus. Literatur und Kunst sind mit Juri Lotman gesprochen – sekundäre, modellbildende semiotische Systeme,<sup>10</sup> ihnen können also *Modelle* entnommen werden, wie zum Beispiel mit den oben geschilderten Problemen umgegangen werden kann.

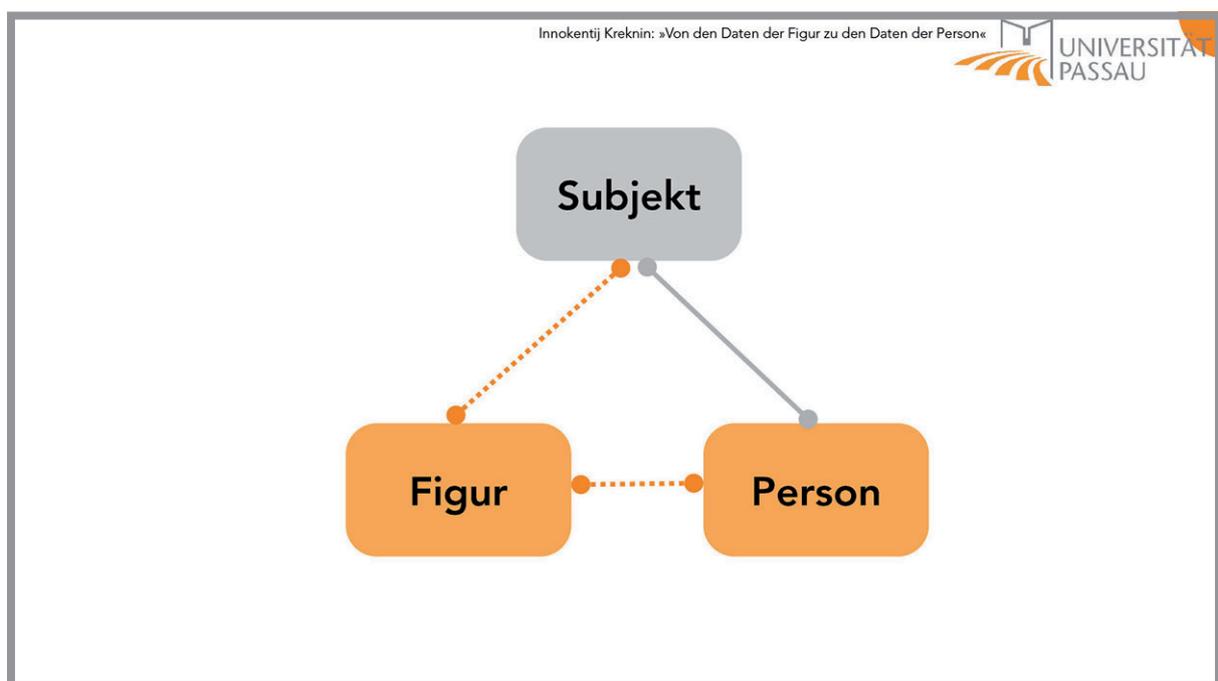


Abb. 3

7 Vgl. zu den Begriffen der Rahmungen grundlegend Erving Goffman (1980): *Rahmen-Analyse*, bzw. spezifischer zum Zusammenhang von Rahmungen und Konfigurationen Uwe Wirth (2006): »Hypertextuelle Aufpflöpfung als Übergangsform [...]«, S. 29.

8 Damit folgen meine Überlegungen dem Modell, das sich hier findet: Siegfried J. Schmidt (2008): »Der Medienkompaktbegriff«.

9 Vgl. dazu Niklas Luhmann (2005): *Soziologische Aufklärung 3*, S. 367.

10 Juri Lotman (1993): *Die Struktur literarischer Texte*.

Literatur und Kunst sind zudem die bevorzugten Spielfelder von *Figuren* – und wir können hier den Figurenbegriff in eine Trias mit Subjekt und Person überführen (Abb. 3). – Und die dritte These aufstellen, dass *Privatheit sich äquivalent zum Subjekt ausdifferenziert und entsprechend auch so analysiert werden kann*.

Ich gehe davon aus, dass es zwei Seiten des Subjekts gibt – und ebenso der Privatheit: (Abb. 4) Auf

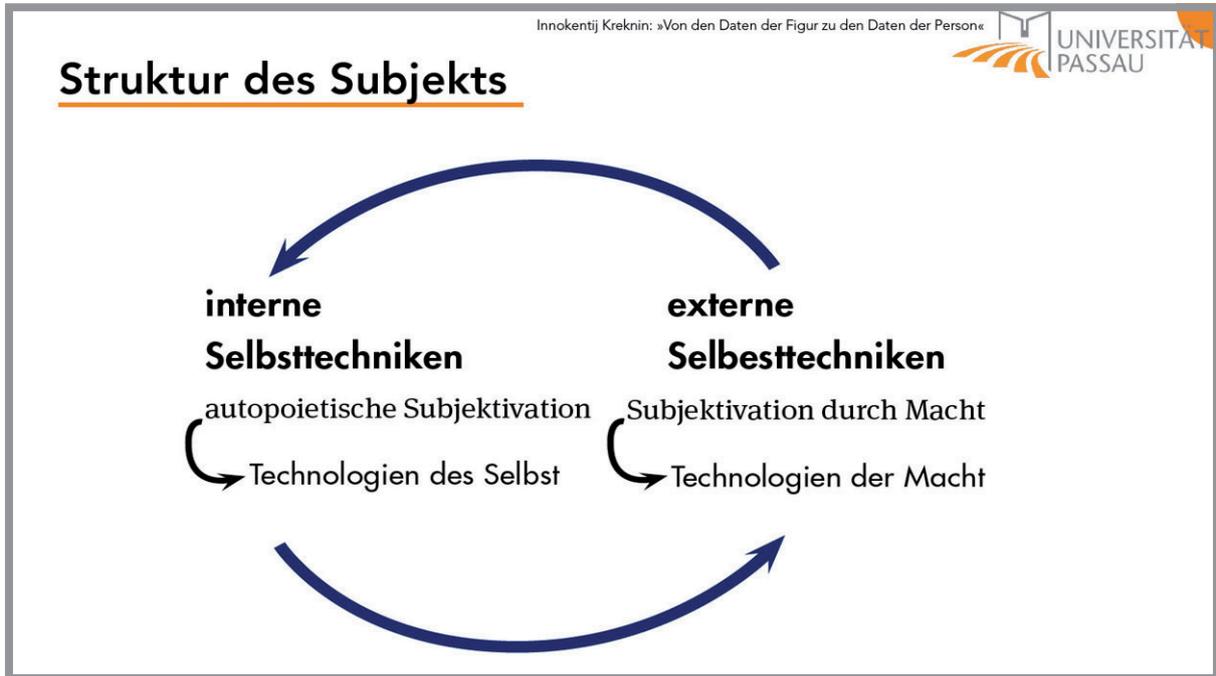


Abb. 4

der linken Seite befindet sich die Domäne des psychischen Systems, den cartesianischen Ort des Bewusstseins. Es ist zugleich der Ort einer »genuinen«, vorsozialen Privatheit. Das Problem hier nun ist, das hat Luhmann sehr schön festgestellt, dass diese Domäne *nicht beobachtbar* ist (Abb. 5): Ihre Operationscodes sind nicht identisch in andere Bereiche übertragbar, diese linke Seite ist das, was Wolfgang

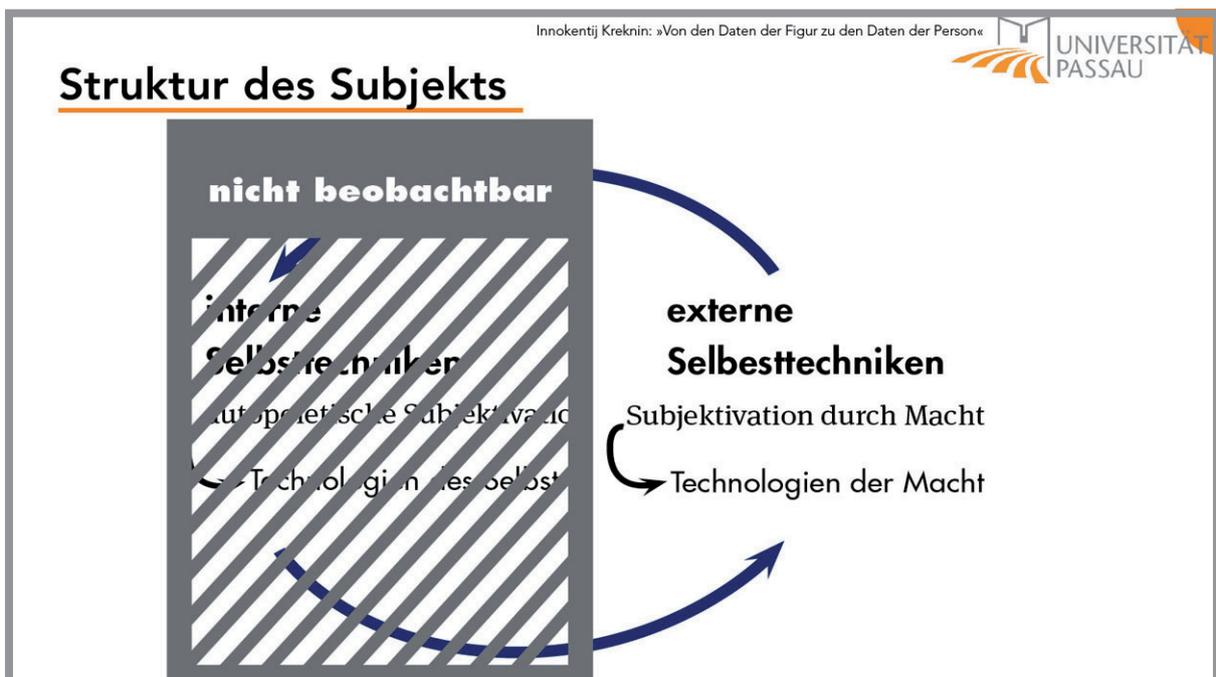


Abb. 5

Iser die »Nullstelle des Diskurses«<sup>11</sup> nannte. Was wir also analysieren können, sind die kommunikativ umgesetzten Referenzen auf diese Domäne, ihre Diskursivierungen und Funktionalisierungen.<sup>12</sup>

Wenn wir uns nun wieder das Verhältnis von Subjekt, Objekt und Figur vor Augen führen, dann können wir Folgendes feststellen: Das Subjekt ist verdoppelt in eine beobachtbare und eine unbeobachtbare Seite (Abb. 6). Sobald es als Agent im sozialen Band auftritt, kann es entweder die Form einer

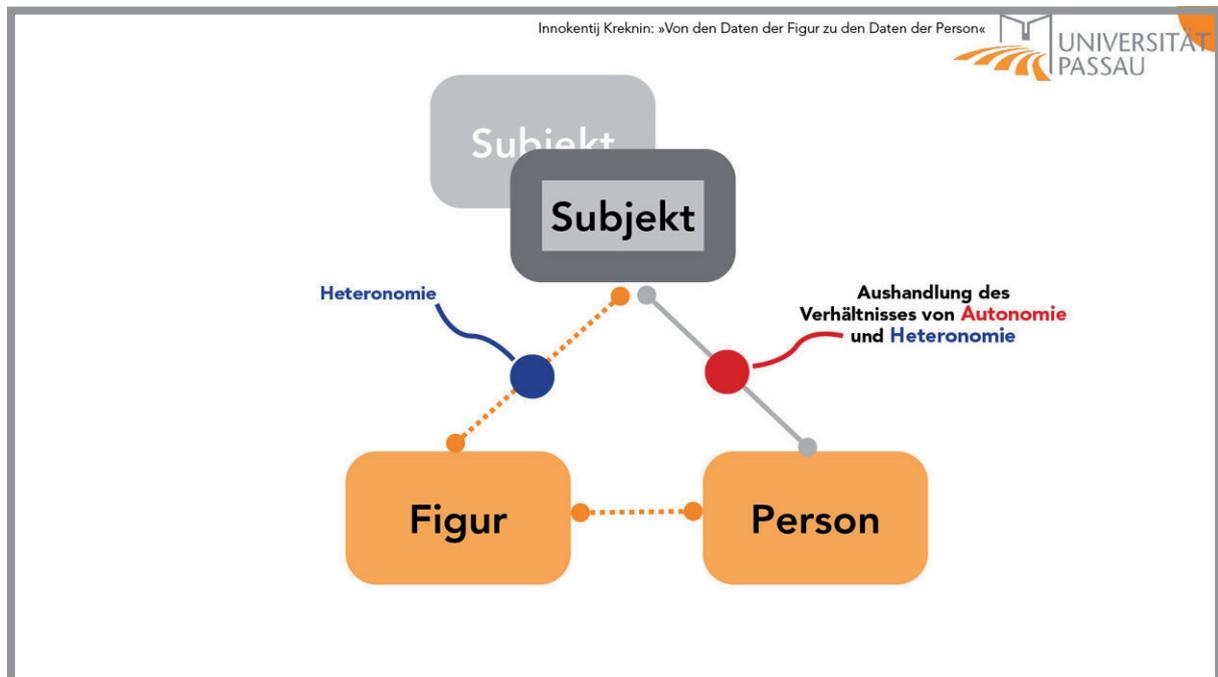


Abb. 6

Person, oder aber die Form einer Figur annehmen. Der Unterschied zwischen beiden ist simpel: Einer Person wird diese unbeobachtbare Seite zugestanden – erst im Zusammenspiel mit ihr bildet sich Identität. Bei einer *Figur* fehlt diese unbeobachtbare linke Seite jedoch. – Ihr fehlt damit auch eine ›genuine‹ Privatheit.

Privatheit kann man dabei, auf den Spuren von Alan Westin, Beate Rössler usw., in ein enges Verhältnis mit den Graden an Autonomie setzen, die eine Person im sozialen Band für sich in Anspruch nehmen kann. Diese Autonomie müsste jedoch stets als eine *Aushandlung* von Autonomie und Heteronomie begriffen werden, die sich hier auf dieser Achse von Subjekt und Person als verschiedene Grade informationeller und dezisionaler Selbstbestimmung identifizieren lassen. – Während die Figur grundsätzlich heteronom ist.

Wenn man die Heuristik der Funktionsbereiche hier anlegt, dann ist die Achse Subjekt→Person der Alltagswirklichkeit zuzuweisen, während die Achse Subjekt→Figur in der Sphäre der Fiktion verbleibt.

Soweit ist das noch alles in Ordnung. Und jetzt kommt das ›Aber‹: Unter den Bedingungen einer umfassenden Medialisierung der Lebenswelt wird die Unterscheidung von Person und Figur wesentlich erschwert: Die mediale Form einer Person tritt nun im Regelfall als eine Subjekt-Figur auf, die durch eine ganze Reihe Codes determiniert werden kann. Simpel ausgedrückt: Wir haben es mit einer potentiell allumfassenden *Fiktionalisierung* der Lebenswelt zu tun, mit einer weitreichenden *Hybridisierung* der Wirklichkeit (Abb. 7). Und dem Aspekt der Heteronomie kommt damit eine wesentlich größere Rolle zu, als es in früheren Stadien der Moderne der Fall gewesen ist.

11 Vgl. Wolfgang Iser (2003): »Auktorialität. Die Nullstelle des Diskurses«.

12 Vgl. ausführlicher zu den Verhältnissen der beiden ›Seiten‹ des Subjekts Innokentij Kreknin (2014): *Poetiken des Selbst*, S. 16–26, 53–60.

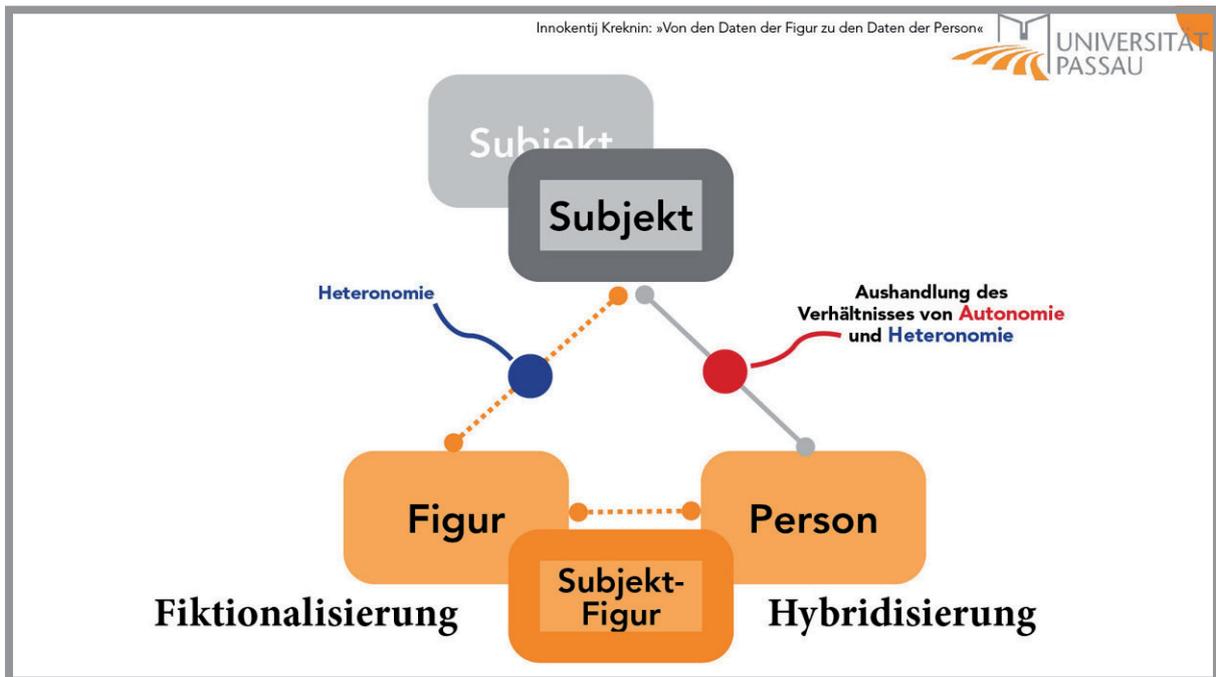


Abb. 7

Damit nun schlägt die Stunde der Literaturwissenschaft – denn die Modi solcher Aushandlungen sind in der Literatur vielfach erprobt worden: Dabei sind sowohl Probleme – als auch Lösungen entstanden, die uns in Fragen der Zukunft der informationellen Selbstbestimmung helfen können.

Die Basics sind indessen klar: Laut Grundgesetz haben wir zwei hier relevante und gelegentlich konkurrierende Grundrechte: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Freiheit der Kunst.

Und genau in die Lücke zwischen diesen beiden schlägt immer wieder die sogenannte Schlüssel-literatur und produziert Probleme, die wir in der Trias vorhin gesehen haben: Sie verwandelt Personen in Figuren – und Figuren in Personen. »Schlüsselromane« verletzen die Grenzen der Funktionsbereiche: Sie geben vor, der Sphäre der Fiktion anzugehören, implizieren jedoch durch verschiedene Hinweise eine Rahmung, die es erlaubt, von unmittelbaren, alltagswirklichen Referentialitäten auszugehen. (Man könnte sagen, dass Schlüsselromane dann geboren wurden, als Literatur das erste Mal informationelle Selbstbestimmung verletzte.)

Solche Probleme erreichten natürlich auch das Rechtssystem – und ich gehe auf zwei der bekanntesten Beispiele kurz ein:

Im Jahr 1971 sprach das Bundesverfassungsgericht ein Urteil, in dem das Verbot des Romans *Mephisto* von Klaus Mann bestätigt wurde. Das Problem lautete in Kürze, dass es sich bei dem Buch zwar um ein Kunstwerk handelte, dass dieses jedoch unzweifelhaft den Schauspieler Gustav Gründgens porträtierte. (Und dies sehr unschmeichelhaft.)

Eine Reihe von Kriterien lassen sich dem Urteil entnehmen, die eine normative Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht steuern sollen: Das Urbild-Abbild-Paradigma besagt, dass ein »wahres« künstlerisches Werk die dargestellten Sachverhalte der Realität so zu verfremden habe, dass diese als objektiviert und in das künstlerische Gesamtgefüge passend angesehen werden müssen. Figuren dürften nicht (mehr) als Personen erscheinen, sondern müssten als »Typen« lesbar sein:<sup>13</sup> Kunst habe gefälligst die Grenze zwischen den Bereichen zu achten. Das Urteil bedeutet, dass einer Person – gegenüber der auf sie referierenden Figur – ein hohes Maß an Autonomie zugewiesen wird. Die informationelle Selbstbestimmung des Subjekts wird gestärkt, eine Hybridisierung wird unterbunden.

13 Vgl. BVerfGE 30, 173 (195–200).

Der zweite Fall ist etwas jüngeren Datums: Im Jahr 2007 entschied das Bundesverfassungsgericht einen langen Rechtsstreit um den Roman *Esra* des Autors Maxim Biller. Dessen ehemalige Lebensgefährtin und ihre Mutter hatten gegen die Verbreitung des Werks geklagt, da sie sich in zwei der Figuren erkannten und damit in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt sahen. Das Urteil ist insofern bemerkenswert, als es eine Paradoxie produzierte – und zugleich aufzeigte, wie schwierig eine normative Regelung informationeller Selbstbestimmung in einer Mediengesellschaft durchzusetzen ist. Einerseits wurde das alte Urbild-Paradigma geschwächt. Ganz konkret heißt es darin, dass es für Personen kein »Recht am eigenen Lebensbild«<sup>14</sup> geben kann, egal ob es Personen des öffentlichen Lebens sind oder solche, die nicht im medialen Rampenlicht stehen. Hier also wurde die Autonomie der Person in Bezug auf die gleichnamige oder scheinbar identische Figur deutlich geschwächt. *Zugleich* aber wurde das Buchverbot bestätigt, da der Roman die Intimsphäre der Klägerinnen verletzte. Das Paradoxe an dem Ganzen ist, dass das Gericht argumentierte, die Figuren seien nicht genug fiktionalisiert – und zugleich zugibt, dass die Romanhandlung und die meisten Elemente darin fiktiv seien. Trotzdem, so das Gericht, könnte für Leser nicht klar erkennbar sein, was nun real sei und was Fiktion – und der intime Inhalt des Romans würde die Beschneidung der Kunstfreiheit legitimieren.

Tatsächlich hat das Gericht den Klägerinnen damit einen Bärendienst erwiesen – und einen gefährlichen Pfad beschritten. Denn was es gemacht hat, war letztlich Folgendes: Es erklärte, dass es sich bei dem Roman um ein hybrides Werk handelte – und proklamierte zugleich, dass dieses hybride Werk in der Lage ist, das Persönlichkeitsrecht realer Personen zu gefährden. Mehr noch: In dem Urteil wird ein ganzer Katalog der Dinge gelistet, die in dem Roman auf die reale Identität der Klägerinnen verweisen. Man kann argumentieren, dass es vor allem das Gericht war, das die informationelle Selbstbestimmung der Klägerinnen massiv verletzte, indem es sie für eine breite Öffentlichkeit identifizierbar machte. Als Beispiel: In dem Urteil steht, dass eine der Klägerinnen die Trägerin des Bundesfilmpreises 1989 ist. Machen Sie mal den Versuch, das Wort »Bundesfilmpreis« bei *Google* einzutippen – es sollte etwa dies dabei herauskommen (vgl. Abb. 8): »Bundesfilmpreis 1989« ist offenbar das drittbeliebteste Suchwort

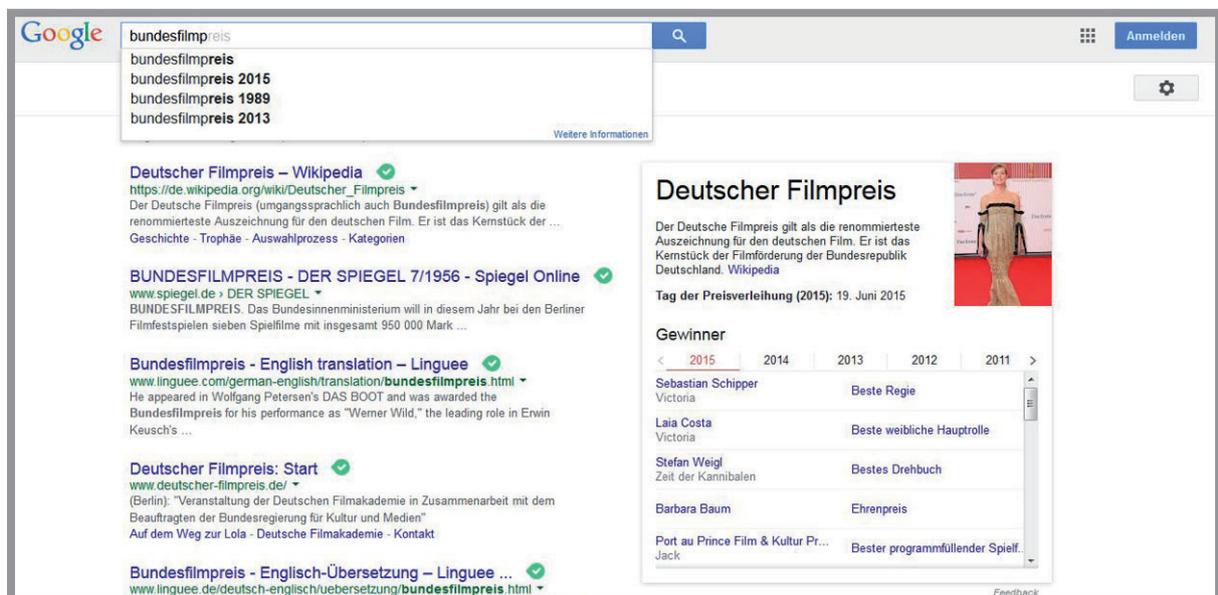


Abb. 8

– man kann also der Figur des Romans problemlos den Namen einer empirischen Person zuordnen. Eben *mit dem Verbot* stellte das Gericht erst eine unmittelbare Referentialität zwischen der Fiktion des Buches und der Realität her. Die Folge davon ist, dass der informationelle Handlungsrahmen der Klä-

14 BVerfG, 1 BvR 1783/05, Abs. 84

gerinnen stark eingeschränkt wird: Sie müssen stets damit rechnen, dass Menschen, die ihnen begegnen, eigentlich fiktive Informationen aus dem Buch als alltagswirkliche ansehen und sie als Personen entsprechend anders subjektivieren.<sup>15</sup> Das Selbstverhältnis wird dadurch potentiell gestört, das Subjekt wird determiniert, die Brücke zwischen Figur und Person fest geschlossen.

Das Ganze ist natürlich ein moralisches Problem – für diese Konferenz hier dürfte aber die ethische Perspektive ergiebiger sein: Und diese finden wir da, wo wir uns die Position des *Autors* in dem Gefüge anschauen.

Der Autor eines Schlüsselromans ist derjenige, der eine primäre Autorität besitzt, das Verhältnis der ursprünglichen Trias von Subjekt, Figur und Person anzulegen. Er hat, so wie alle Hersteller von Medienangeboten, natürlich keine Hoheit darüber, wie sie rezipiert und gedeutet werden. Er kann allerdings eine Reihe von Normen befolgen oder ignorieren, die das Gefüge von Autonomie und Heteronomie verschieben. Er kann zum Beispiel eher die Gesetze des faktualen Schreibens befolgen – oder aber die Gesetze des fiktionalen Schreibens bedienen usw. Und vor allem kann er sich selbst – als Autor – ins Verhältnis zu diesen seinen Entscheidungen setzen und ihre Konsequenzen tragen.

Solche Arten von Aushandlungen findet man vor allem in Autofiktionen – also in Texten, die sich an der Grenze von Roman und Autobiographie bewegen, ohne dass klar zu bestimmen ist, welche Seite dominiert.<sup>16</sup> – Also eine schon ihrer Anlage nach hybride Textsorte, die ganz schön dem Chaos der gegenwärtigen medialen Welt entspricht.

Rainald Goetz ist hier ein gutes Beispiel. Er gilt als ein ›Chronist der Gegenwart‹, als jemand, der die Phänomene unserer Zeit aufgreift und in eine Literatur übersetzt, die nur einen ganz dünnen Schleier der Fiktion über die Realität legt. Er war zudem einer der allerersten deutschen Blogger – selbst das Wort Blogger hat noch nicht existiert, als er anfang, im Internet zu publizieren. Vor allem aber ist Goetz jemand, der immer wieder über einen Schriftsteller gleichen Namens schreibt, der sich die ganze Zeit fragt, in welchem Verhältnis Literatur und ›Wirklichkeit‹ zueinander stehen können, stehen dürfen und stehen müssen. Und die in seiner Literatur und seiner Selbstdarstellung eingebetteten Poetiken können als eine Matrize dienen, um dem Problem informationeller Selbstbestimmung, Autonomie und Heteronomie in einer hybriden Zeit beizukommen.

Drei Aspekte sind hier hervorzuheben: (1) Diskretion; (2) Unzuverlässigkeit; und (3) Selbstfiktionalisierung.

Zum ersten: In den Texten von Goetz kommen eigentlich immer identifizierbare empirische Personen als Figuren vor. Dabei gibt es jedoch meist eine Einschränkung: Sofern sie identifizierbar sind, handelt es sich bei ihnen um mediale Akteure. Und auch wenn Goetz die »Vertraulichkeit des Wortes« als ein Hindernis für Literatur ansieht, so richtet sich vor allem sein spätes Schreiben nach den Gesetzen der »Diskretion«: Sobald etwas vorkommt, das in privaten Sphären angesiedelt ist, werden die Akteure codiert oder anonymisiert.<sup>17</sup> Die »Diskretion« ist das, was sein Schreiben vom Borderline- oder Gonzo-Journalismus unterscheidet.

Der zweite wichtige Aspekt ist die Unzuverlässigkeit: Sie durchzieht wie ein roter Faden alle seine Prosatexte: Leicht überprüfbare Details stimmen nicht, oder stimmen nicht ganz. Was auf den ersten Blick die getreue Wiedergabe realer Ereignisse zu sein scheint, wird so unzweideutig der Domäne der

15 Bis zur Wirksamkeit der einstweiligen Verfügung wurden ca. 4.000 Exemplare des Buches verkauft. Diese werden antiquarisch gehandelt und sind in Bibliotheken verfügbar. Zudem kann das Buch außerhalb Deutschlands legal erworben werden.

16 Vgl. einführend zum Konzept der Autofiktion: Martina Wagner-Egelhaaf (2006): »Autofiktion oder: Autobiographie nach der Autobiographie«; Claudia Gronemann (1999): »Autofiction« und das Ich in der Signifikantenkette« sowie Frank Zipfel (2009): »Autofiktion. Zwischen den Grenzen von Faktualität, Fiktionalität und Literarität?«.

17 Vgl. dazu ausführlicher Innokentij Kreknin (2014): *Poetiken des Selbst*, S. 245–255.

Fiktion zugeschlagen – damit erfüllen seine Texte genau die Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht beim *Mephisto*-Roman noch vermisst hatte.

Und der dritte und wichtigste Aspekt ist die Selbstfiktionalisierung: Goetz behandelt sich selbst und seine eigene Autorschaft als eine Figur des literarischen Textes. Soviel er bislang geschrieben hat – so wenig kann man über sein Privatleben etwas erfahren. Keine Intimität, keine Sexualität – und alle sozialen Beziehungen stehen im Verdacht, rein fiktional zu sein. Diese Verfahrensweise überträgt sich auch jenseits der eigentlichen Literatur: Goetz gibt fast nie Interviews, äußert sich nicht journalistisch und bleibt teils jahrelang medial unsichtbar. Alle Daten, die er selbst autorisiert, referieren auf ihn *als Träger der Autorfunktion*.

Das Paradoxe hieran ist, dass er damit zwar einerseits sehr viel Autonomie über sich als Privatperson behält – zugleich aber Tür und Tor aufmacht dafür, dass er in eine heteronome *Figur* transformiert wird: Von allen aktuell lebenden deutschen Schriftstellern taucht niemand – so behaupte ich – so häufig als literarische Figur in den Werken *anderer* Autoren auf wie Rainald Goetz.<sup>18</sup>

Man kann nun mit gutem Grund behaupten, dass es sich bei diesem poetologischen Modell um ein *ethisches* Modell handelt. Und unter ›Ethik‹ verstehe ich hier: Die Reflexion der Regeln des Selbstverhältnisses und die Übertragung dieser Regeln auf Fremdverhältnisse – dies alles mit dem Ziel des möglichst guten und gelungenen Lebens.<sup>19</sup>

Es gibt dabei natürlich einen Haken, der darin besteht, dass dieses Modell von den meisten (auch professionellen) RezipientInnen nicht als solches erkannt wird: Sie lesen sein Werk als Schlüsselliteratur und subjektivieren ihn selbst entsprechend der Daten aus seinen Büchern. Diese Einschränkung des informationellen Handlungsraums ist aber nur *dann* relevant, wenn man überhaupt den Anspruch erhebt, von der Subjekt-Figur auf das Subjekt zu schließen. Die Poetik von Goetz hingegen impliziert einen radikalen Schnitt: Sie konstruiert eine untrennbare Verbindung zwischen der Person und der Figur. Und erklärt im gleichen Moment die Verbindung zum Subjekt für unmöglich (vgl. Abb. 9).

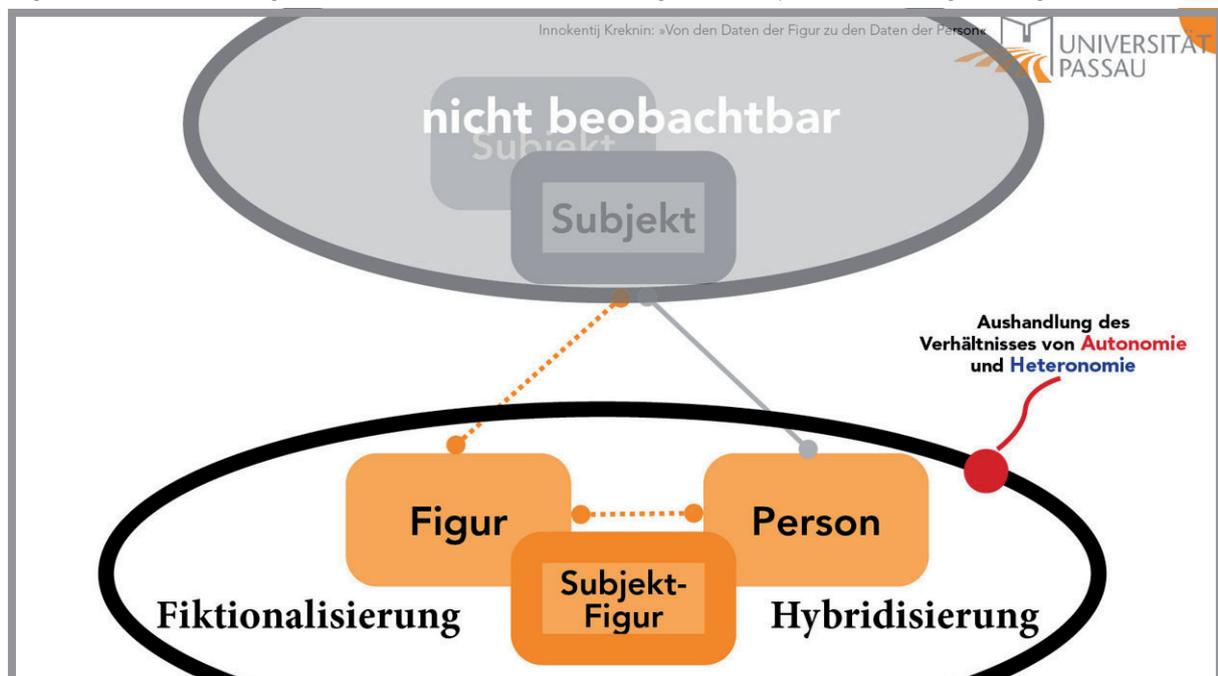


Abb. 9

18 Unter anderem in Joachim Bessing (1999): »contrazoom«, S. 113ff.; Hennig von Lange / Müller-Klug / Haaksmann (2000): *Mai 3D*, S. 61f.; Rafael Horzon (2010): *Das Weisse Buch*, S. 54, 58; Benjamin von Stuckrad-Barre (2000): *Blackbox*, S. 84, 118 und in fast allen Romanen von Joachim Lottmann.

19 Damit sind wir ganz nah an Michel Foucaults Spätwerk zur Selbstkonstitution, vor allem *Die Ästhetik der Existenz* (2007) und *Hermeneutik des Subjekts* (2009).

Damit komme ich zum Ende – und zu den Konsequenzen, die sich aus solchen Poetiken für die Zukunft der informationellen Selbstbestimmung ziehen lassen. Zunächst: Das *Esra*-Urteil war falsch. Eben *weil* der Roman von Biller ein hybrider Text zwischen Fiktion und Realität ist, hätte man ihn nicht verbieten dürfen. Der Schaden war durch das Verbot größer als die vormalige fiktionale Entblößung, weil erst das *Verbot* dieser Entblößung den Status der Realität aufgedrückt hat.

Angemessener wäre es gewesen anzuerkennen, dass medial umgesetzte Kommunikation hybride Sphären herstellt, die sich einer pauschalen Zuweisung zu den Polen Fakt oder Fiktion entziehen. Die Befähigung zur informationellen Selbstbestimmung bei gleichzeitiger medialer Beobachtbarkeit ist damit grundsätzlich prekär: Wenn man medialisiert wird, ist man immer schon teilweise Informationsobjekt.

Eine Möglichkeit dieser misslichen Lage zu entkommen, die ich mit Ihnen diskutieren möchte, besteht darin, dass man die informationellen Handlungsrahmen so konfiguriert, dass niemand darin eine privilegierte Position einnehmen kann. Mit anderen Worten: Die Autorität der Zuweisung von Autonomie und Heteronomie muss gleich verteilt sein. Dies würde bedeuten, dass man einen homogenen Handlungsraum definiert, in dem man sich von der Dichotomie ›Fakt‹ und ›Fiktion‹ verabschiedet. Dieser Raum soll einem die Freiheit geben, sich selbst nach Belieben zu formen und plurale Existenzen aufzubauen. Bedingung dafür wäre ein Konsens darüber, dass dieser Raum erstens nicht normiert werden darf, und zweitens er auch keinerlei funktionalen Anschlüsse zulässt an – ja nun: An diejenigen Räume, die anders funktionieren.

Ich möchte das Modell von Goetz so verstehen, dass es als einzigen Gegenpol so etwas wie eine streng geschützte ›Sphäre der Eigentlichkeit‹<sup>20</sup> geben muss. Und diese Sphäre müsste unbedingt rechtlichen Schutz genießen, damit Verletzungen der *Grenze* auf das Schärfste geahndet werden. Der hybride Raum wäre so etwas wie die überdrehte Version von *Facebook*: Das, wo wir uns zigfach inszenieren könnten ohne Konsequenzen zu fürchten (vgl. Abb. 10). Dass Autonomie und Heteronomie darin in einer steten Aushandlung begriffen sind, ist notwendiger Teil des Konzepts.

Innokentij Kreknin: »Von den Daten der Figur zu den Daten der Person«  UNIVERSITÄT  
PASSAU

## Zukunft der inform. Selbstbestimmung?

- Keine privilegierte Position in Bezug auf informationelle Handlungsrahmen = Gleichverteilung der Autorität der Zuweisung von Autonomie und Heteronomie.
- Definition eines homogenen & hybriden Handlungsraums (Gleichzeitigkeit von Autonomie & Heteronomie).
- Einziger Gegenpol: geschützter »**Raum der Eigentlichkeit**« (Kontrolle der referentiellen Anschlussfähigkeit)

Abb. 10

20 Ich möchte Regina Ammicht Quinn dafür danken, dass sie mich auf die extrem schwierigen philosophischen Implikationen des Begriffs aufmerksam machte. Die Terminologie wird entsprechend in der Aufsatzversion dieses Vortrags angepasst werden.

Die Sphäre der Eigentlichkeit wäre hingegen der Raum der Kontrolle, der Raum der Unbeobachtbarkeit – also diejenige Sphäre, in der die funktionalen Anschlüsse unserer Systeme generiert werden. Also ganz simpel gesagt diejenigen, auf die das Rechtssystem und das Finanzamt angewiesen sind.

Natürlich sind dies jetzt nur Modelle – und ziemlich konservative dazu. Ich glaube jedoch, dass sie im Prinzip auch praktisch realisierbar sind, dass dieses Zusammenspiel normativ und rechtlich fixiert werden kann.<sup>21</sup> Und das *Verhältnis* dieser beiden Sphären wäre der Inhalt einer neuen Ethik für unser digitales Dasein, die noch zu entwickeln und zu verbreiten wäre. Dass dies nicht über Nacht geschehen kann, ist, denke ich, klar. Verstehen Sie diesen Ansatz einfach als *ein* mögliches Angebot, bei dem die Literaturwissenschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, drängende Probleme unserer Gegenwart zumindest anzugehen.

---

21 Mögliche Analogien wären die Durchsetzung der Idee der Gleichstellung von Mann und Frau, die nicht nur über 100 Jahre in Anspruch nahm, sondern auf philosophischen und rechtlichen Feldern ausgetragen wurde – und in der gesellschaftlichen Wirklichkeit noch lange nicht befriedigend umgesetzt ist. Eine weitere Analogie, die am Graduiertenkolleg »Privatheit« an der Universität Passau von uns diskutiert wurde, wäre die Bio-Bewegung: Vorreiter eine Idee entwickeln Normen, die zugleich auch ethische Implikationen haben. Aus diesen Normen heraus entwickeln sich Verbände, die die Einhaltung dieser Normen kontrollieren und entsprechende Sigel ausgeben. Die mit diesen Sigeln ausgestatteten Produkte werden auf dem Markt angeboten, die Regelung wird rechtlich fixiert (z.B. EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007) und die Idee findet über Jahrzehnte hinweg langsam ihren Weg in die gesellschaftliche Mitte / entwickelt weite Akzeptanz.